



Regierungsrat, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 22. August 2024

Schriftliche Anfrage von Peter Gut, Walzenhausen; "Umsetzung der Pflegeinitiative im Kanton Appenzell Ausserrhoden"; Antwort des Regierungsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 reichte Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, eine schriftliche Anfrage zur Umsetzung der Pflegeinitiative in Appenzell Ausserrhoden ein.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Vorbemerkungen

Am 28. November 2021 nahmen die Stimmberechtigten die Volksinitiative "Für eine starke Pflege" (Pflegeinitiative) an. Der Bundesrat setzt die Pflegeinitiative in zwei Etappen um. Die 1. Etappe beinhaltet eine Ausbildungsoffensive im Bereich Pflege sowie die direkte Abrechnung von bestimmten Pflegeleistungen (namentlich Abklärungen, Beratungen, Koordination und Grundpflege). Per 1. Juli 2024 ist das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (SR 811.22) in Kraft getreten. Die 2. Etappe hat die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Förderung der beruflichen Entwicklung zum Inhalt. Der Bundesrat hat dazu im Mai 2024 die Vernehmlassung eröffnet, die bis Ende August 2024 läuft. Das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2. Etappe wird voraussichtlich 2028 in Kraft treten.

Für die 1. Etappe und zur Umsetzung des erwähnten Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege auf Kantonsebene ist in Appenzell Ausserrhoden eine regierungsrätliche Verordnung vorgesehen. Innerhalb des Kantons ist das Departement Gesundheit und Soziales für die Vorbereitungsarbeiten zuständig. Es hat – in Abstimmung mit dem Rechtsdienst der Kantonskanzlei – einen Verordnungsentwurf erarbeitet, welcher insbesondere folgende Themenbereiche regelt:

- Verpflichtung zur Ausbildung durch die Pflegeinstitutionen (Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege)
- Beiträge an die Pflegeinstitutionen pro Ausbildungsplatz



- Beiträge an Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Pflege-Ausbildung
- weitere mögliche Beiträge für Ausbildungsmassnahmen von Pflegeinstitutionen oder Höheren Fachschulen

Bis 2. September 2024 läuft eine departementale Anhörung. Eingeladen zur Stellungnahme wurden die betroffenen Verbände und Vertretungen der involvierten Institutionen:

- Curaviva Appenzellerland (Branchenverband)
- Spitex Verband SG AR AI
- Schweizerischer Berufsverband Pflege ("SBK"), Sektion St. Gallen, Thurgau, Appenzell
- Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste ("VPOD"), Sektion Ostschweiz
- stationäre Leistungserbringer der Ausserrhoder Spitalliste Akutsomatik und Rehabilitation mit Standort in Appenzell Ausserrhoden
- Gesundheitsrat (regierungsrätliche Kommission)

Es ist vorgesehen, das Geschäft im Herbst 2024 – nach Auswertung der Anhörung – dem Regierungsrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Antwort auf Frage 1

"Wird die Ausbildungsverpflichtung im Kanton Appenzell Ausserrhoden definitiv umgesetzt?"

In der geplanten Verordnung wird die Ausbildungsverpflichtung für alle Pflegeinstitutionen festgeschrieben, die über eine kantonale Betriebsbewilligung gestützt auf Art. 49 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1) verfügen.

Antwort auf Frage 2

"An welchen Kennzahlen wird gemessen, wie viele Auszubildende Pflegefachpersonen HF, Fachpersonen Gesundheit EFZ ein Betrieb ausbilden muss?"

Im Anhang zur geplanten Verordnung sollen die Formeln zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten definiert werden. Bei Spitälern ist für die Berechnung die Anzahl Vollzeitäquivalente massgebend. Bei den Alters- und Pflegeheimen basiert die Berechnung auf der Anzahl Pflegeheimplätze der Institution. Massgebend bei den Einrichtungen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege ist die Anzahl verrechneter Pflegestunden nach Art. 7a der Krankenpflegeleistungsverordnung (SR 832.112.31). Berechnet wird immer die Anzahl Auszubildender (im Spitalbereich die zu leistenden Ausbildungswochen), welche den Bildungsgang Pflege an einer Höheren Fachschule oder den Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule absolvieren.

Antwort auf Frage 3

"Gilt dies auch für Spezialbereiche wie Psychiatrie?"

Ja. Die Ausbildungsverpflichtung gilt für Pflegeinstitutionen; darunter fallen Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege. Diese Institutionen unterliegen der Ausbildungsverpflichtung, unabhängig davon, welche Leistungen sie erbringen.



Antwort auf Frage 4

"Welcher Berechnungsschlüssel wird im ambulanten Bereich verwendet?"

Der Ausbildungsverpflichtung unterliegen wie oben erwähnt Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege. Für die Berechnung der Höhe der Ausbildungsverpflichtung ist unerheblich, ob sie ihre Leistungen im ambulanten oder im stationären Bereich erbringen.

Antwort auf Frage 5

"Finanzielle Unterstützung für Auszubildende: welche Lehrgänge werden mit welchen Beiträgen unterstützt?"

Unterstützt werden sollen der zwei- oder dreijährige Bildungsgang Pflege an einer Höheren Fachschule mit dem Abschluss diplomierte Pflegefachfrau HF/diplomierter Pflegefachmann HF und der dreijährige Bachelorstudiengang an einer Fachhochschule (FH) mit dem Abschluss Bachelor of Science in Pflege. Finanziell unterstützt werden Vollzeitstudiengänge.

Studierende, welche das 21. Altersjahr vollendet haben, sollen einen Beitrag von Fr. 1'000 je Monat erhalten. Der Beitrag erhöht sich um Fr. 500 je Monat, wenn die Studierenden für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig sind.

Antwort auf Frage 6

"Finanzielle Unterstützung für Ausbildungsbetriebe: sind bereits konkrete Zahlen bekannt?"

Der Kanton wird sich an den ungedeckten Kosten der Ausbildungsbetriebe mit voraussichtlich Fr. 300 je Praktikumswoche beteiligen. Dies entspricht der Empfehlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren.

Antwort auf Frage 7

"Werden Weiterbildungskosten für Ausbildungsverantwortliche und Berufsbildner:innen übernommen?"

Es ist vorgesehen, dass das Departement Gesundheit und Soziales auf Gesuch hin Beiträge für besondere Massnahmen ausrichten kann. Dazu gehören etwa auch Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung. Es wäre im Einzelfall zu prüfen, ob Weiterbildungskosten von Ausbildungsverantwortlichen sowie Berufsbildnerinnen und Berufsbildner darunterfallen.



Antwort auf Frage 8

"Gibt es weitere Unterstützungsmassnahmen und falls ja, welche?"

Es ist wie oben erwähnt vorgesehen, dass das Departement Gesundheit und Soziales auf Gesuch hin Beiträge für besondere Massnahmen ausrichten kann. Dabei gelten als besondere Massnahmen solche zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten, zur Sicherung und Erhöhung der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen sowie zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung. Die Ausrichtung der Beiträge liegt im Ermessen des Departementes. Die Ausrichtung der Beiträge steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags.

Ausserdem ist beabsichtigt, in die geplante Verordnung eine Grundlage für die Beteiligung an interkantonalen Massnahmen zur Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüssen an der Höheren Fachschule aufzunehmen.

Antwort auf Frage 9

"Ist – ähnlich wie im Kanton St. Gallen aktuell in Diskussion – geplant, eine Rückerstattungspflicht einzuführen?"

Es soll eine Rückerstattungspflicht bei zu Unrecht ausbezahlten Beiträgen verankert werden. Beiträge müssen zurückbezahlt werden, wenn sie mit unwahren oder unvollständigen Angaben oder unter Verletzung von Mitwirkungspflichten erwirkt wurden. Auf die Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge bei Wegzug aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden innert einer bestimmten Frist nach Vollendung der Ausbildung soll in Appenzell Ausserrhoden jedoch verzichtet werden.

Antwort auf Frage 10

"Wie ist die konkrete Umsetzung terminiert?"

Im September 2024 wird die Anhörung ausgewertet. Die Beschlussfassung des Regierungsrates soll im Herbst 2024 erfolgen und hängt auch davon ab, wie umfangreich nach der Anhörung Änderungen am Verordnungsentwurf nötig sind. Es ist geplant, die Verordnung noch 2024 in Kraft zu setzen.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber